



EGV\_Anlage

## **Friedhofsgebührensatzung**

Der Kirchenvorstand der Kath. Kirchengemeinde St. Marien in 58730 Fröndenberg hat mit Beschluss vom 13.07.2017 für den katholischen Friedhof in Warmen folgende Gebührensatzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

Für die Benutzung des katholischen Friedhofs und seiner Einrichtungen werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich im Einzelnen nach dem beiliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührensatzung ist (Anlage 1).

### **§2**

#### **Gebührensschuldner**

Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet, der den Friedhof oder seine Einrichtungen in eigenem Namen benutzt bzw. derjenige, in dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

### **§3**

#### **Entstehen und Fälligkeit der Gebühren**

Die Gebühren entstehen mit der Benutzung des Friedhofs einschließlich seiner Einrichtungen oder Beanspruchung der Dienstleistung.

Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird dem Gebührensschuldner durch einfachen Brief bekannt gegeben.

Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheids fällig und werden für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

Die Zahlung der Gebühren geschieht durch Bareinzahlung oder durch Post-bzw. Banküberweisung.

Der Kirchenvorstand kann -abgesehen von Notfällen - die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern noch ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

### **§4**

#### **Rücknahme von Anträgen**

Bei Rücknahme eines auf Benutzung der Friedhofseinrichtungen gerichteten Antrages können, falls mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung oder mit den sachlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen ist, bis zu 50 % der Gebühren, je nach Umfang der erbrachten Leistungen, erhoben werden.

### **§5 Rechtsbehelfe und Rechtsmittel**

Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

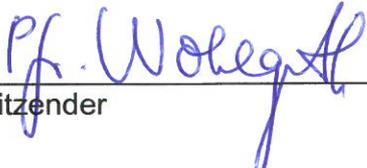
## §6 Rückständige Gebühren

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

## §7 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.08.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührensatzung außer Kraft.

Fröndenberg, den 13.07.2017

  
\_\_\_\_\_  
Vorsitzender



  
\_\_\_\_\_  
Mitglied

  
\_\_\_\_\_  
Mitglied

Anlage 1: Gebührentarif

## Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung (Anlage 1)

der Kath, Kirchengemeinde St. Marien in 58730 Fröndenberg  
für den Friedhof Christkönig in Fröndenberg-Warmen

### I. Grabnutzungsgebühren

#### 1. Reihengrabstätte

a) Reihengrabstätte (Erdbestattung)		€ 830,00
b) Urnenreihengrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeit		
Grabnutzung	€ 980,00	
Grabplatte	€ 52,00	
Gravur	€ 98,00	
	Gesamt	€ 1.130,00

#### 2. Wahlgrabstätte

a) Wahlgrabstätte (Erdbestattung) bestehend aus 2, 3 und 4 Grabsteilen (pro Grabstelle 880,00 €)	max.	€ 3.520,00
b) Urnenwahlgrabstätte bestehend aus 2 Urnen		€ 980,00
c) Zusätzliche Beisetzung einer Urne auf einer Wahlgrabstätte		€ 450,00

#### 3. Nacherwerbsgebühr

Die Nacherwerbsgebühr bei Wahlgrabstätten beträgt 100 % der vorgenannten Gebühren.

#### 4. Ausgleichsgebühr

Sofern bei einer Belegung einer Wahlgrabstätte die Ruhefrist die noch laufende Nutzungszeit überschreitet, ist für diese Zeit eine Ausgleichsgebühr für die gesamte Wahlgrabstätte zu zahlen. Diese beträgt 29,50 € je Grabstelle der Wahlgrabstätte bzw. 39,20 € der Urnenwahlgrabstätte für jedes angefangene, die Nutzungszeit überschreitende Jahr.

### II. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Von den Nutzungsberechtigten, die vor Inkrafttreten der Friedhofsgebührensatzung in der Fassung vom 10.11.2011 Nutzungsrechte erworben haben, wird bis zum Ablauf der jeweiligen Nutzungszeit eine Friedhofsunterhaltungsgebühr von € 10,00 je Grabstelle und Jahr erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr ist jeweils am 1. März fällig. Diese Gebühren dienen der Unterhaltung von Außenanlagen und Wegen, sowie der Versorgung mit Strom und Wasser.

### III. Genehmigungsgebühr für Errichtung und Ergänzung von Gedenkzeichen

Die Genehmigungsgebühr für die Herstellung und Aufstellung von Grabmalen oder Gedenkzeichen beträgt € 13,50

### IV: Sonstige Gebühren

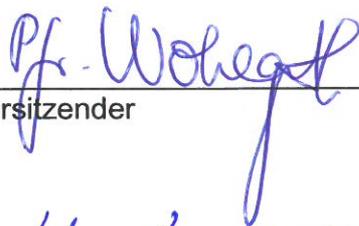
Zuschläge:

Überlassung eines Exemplars der Friedhofssatzung (Schutzgebühr):	€ 5,50
Mahngebühr je Mahnung:	€ 5,00
Pflegekosten bei Rückgabe vor Ablauf der Nutzungszeit je Jahr für Grabstätten mit einschließlich zwei Grabstellen	€ 35,00
für Grabstätten ab drei Grabstellen	€ 50,00

Bekanntmachung:

Die vorstehende Gebührensatzung für den Friedhof der Kath. Kirchengemeinde St. Marien in 58730 Fröndenberg wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Fröndenberg, den 13.07.2017

  
Vorsitzender

  
Mitglied

  
Mitglied



Kirchenaufsichtlich genehmigt

Paderborn, den 20. Juni 2017

Erzbischöfliches Generalkariat



Staatsaufsichtlich genehmigt

Arnsberg, den 03. Aug. 2018

Bezirksregierung Arnsberg  
Im Auftrag

